

Haupt- und Finanzausschuss	15.01.2015
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	018/2015-2
Stand	17.12.2014

**Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.12.2014 betr. Struktur der Gewerbesteuer-Zahler in Bornheim**

**Sachverhalt**

Die Fragen zum Antrag der FDP-Fraktion betr. Gewerbesteuerzahler-Struktur im Stadtgebiet Bornheim werden wie folgt beantwortet:

1. Welcher Prozentsatz der Gewerbetreibenden hat jeweils in den Jahren 2011, 2012 und 2013 jeweils keine Gewerbesteuern entrichten müssen?

In den Jahren	2011	2012	2013
waren	79,9 %	81,6 %	94,2 %

der Gewerbetreibenden nicht steuerpflichtig. (Basis: abgerechnete Gewerbesteuerfälle; für 2013 s. Anmerkung zu Frage 7)

2. bis 6.

Wie viel Prozent des gesamten Gewerbesteuer-Aufkommens hat der jeweils größte Steuerzahler bzw. haben in Summe die drei größten, die fünf größten, die zehn größten und die 50 größten Steuerzahler in den Jahren 2011, 2012 und 2013 entrichtet?

Das Gewerbesteuer-Aufkommen in 2011 bis 2013 wurde wie folgt erwirtschaftet:

Anteil am Gewerbesteuer-Aufkommen in Steuerzahler	2011	2012	2013
größter Steuerzahler	5,5 %	5,4 %	5,6 %
3 größten Steuerzahler	13,2 %	12,1 %	11,6 %
5 größten Steuerzahler	19,5 %	17,6%	16,4 %
10 größten Steuerzahler	29,1 %	27,0 %	25,9 %
50 größten Steuerzahler	58,7 %	50,5 %	49,8 %

Die Zusammensetzung der genannten Gruppen ist in den einzelnen Jahren nicht immer identisch.

7. Wie viele Unternehmen waren jeweils in den Jahren 2011, 2012 und 2013 grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig?

In den Jahren	2011	2012	2013
waren	1.691	1.665	584

der Gewerbetreibenden grundsätzlich steuerpflichtig.

Basis für diese Angaben sind die für die angegebenen Jahre bereits abrechneten Gewerbesteuerfälle.

Dabei ist zu beachten, dass für 2013 turnusmäßig noch Veranlagungen des Finanzamtes ausstehen. Steuererklärungen für das Jahr 2013 sind grundsätzlich bis zum 31.05.2014 einzureichen. Für Gewerbetreibende, die ihre Erklärung mit Hilfe eines Steuerberaters o.ä. anfertigen, ist diese Frist auf den 31.12.2014 festgesetzt. Festzustellen ist, dass viele Steuerzahler diese gesetzliche Fristen und darüber hinaus die bestehenden Möglichkeiten der Fristverlängerung ausschöpfen.

Den Angaben liegt eine maschinelle Auswertung der Gewerbesteuerfälle zu Grunde, die nach dem Steuersoll der einzelnen Veranlagungsjahre möglich ist. Eine Auswertung nach Kalenderjahren kann nur manuell mit zeitlich hohem Personalaufwand durchgeführt werden.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage